

## Viele Missverständnisse um Religionsfreiheit als Menschenrecht

Der freiheitsrechtliche Kern der als Menschenrecht geschützten Religionsfreiheit ist zunehmend gefährdet - und zwar sowohl durch Vertreter eines Staatssäkularismus wie auch durch Religionen selbst. Darauf machte der deutsche Theologe und UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, am Freitag, 6. Juli bei einer Tagung zum Thema "Religionsfreiheit im Zeichen der Globalisierung und Multikulturalität" in Salzburg aufmerksam. Bielefeldt verwies auf zahlreiche Missverständnisse im Verständnis von Religionsfreiheit, die etwa nicht mit einem "Ehrschutz für Religionen" oder dem Verbot von Kritik an ihnen verwechselt werden dürfe. Genau so wenig dürfe ein Staat aber auch unter dem Mantel der Religionsfreiheit dem Wunsch von Bürgern nachkommen, Religion völlig aus der Öffentlichkeit verschwinden zu lassen.

Religionsfreiheit als Menschenrecht bedeute immer die "positive" Religionsfreiheit genauso, wie die "negative", erinnerte Bielefeldt. "Religionsfreiheit ist immer auch die Freiheit, es nicht zu tun, die Freiheit in die Kirche zu gehen oder nicht", sagte der UN-Experte, der an der deutschen Universität Nürnberg-Erlangen lehrt. Die Vorstellung, mit staatlichen Mitteln die Religion aus der Öffentlichkeit fernzuhalten, wäre jedoch "eine Variante repressiver Politik" und ein "verqueres" Verständnis von Religionsfreiheit.

Ein weiteres Missverständnis sieht Bielefeldt in der zu beobachtenden Tendenz, Religionsfreiheit zugunsten anderer Menschenrechte zu marginalisieren und einen "Wesengegensatz" von Religionsfreiheit und Menschenrechten zu konstruieren. "Das könnte dazu führen, dass die Religionsfreiheit immer mehr als das 'andere' Menschenrecht gilt, das bestimmten menschenrechtlichen Anliegen, die vielen heute wichtiger sind, sozusagen im Weg steht", warnte Bielefeldt auch unter Verweis auf das aktuelle Urteil des Kölner Landgerichts zur religiösen Beschneidung. (1)

Bielefeldt wies Sichtweisen zurück, wonach "die Religionsfreiheit im Kampf für die Gleichberechtigung von Frauen und den Schutz von Kinderrechten nur im Weg steht, also das andere, schein-

bar weniger liberale, weniger menschenrechtliche Menschenrecht ist". Religionsfreiheit dürfe "nicht an den Rand des menschenrechtlichen Interesses rutschen".

### Was bedeutet Pluralismus?

Der Europa-Referent der Österreichischen Bischofskonferenz, Michael Kuhn, verwies bei der Tagung auf die Notwendigkeit eines politischen Lernprozesses darüber, was Pluralismus in der heute entstehenden pluralistisch-liberalen Gesellschaft bedeutet. Er beobachte heute ein Missverständnis "zwischen einem säkularen Staat und dem Säkularismus, als einer für alle verbindlichen 'Religion': nämlich dass der Zustand ideal wäre, im öffentlichen Raum keine Religion zuzulassen", sagte Kuhn. Die Option einer Religion anzugehören müsse genauso akzeptiert werden, wie keiner Religion anzugehören. Sich als religiöser Bürger mit einer Position in der Politik einzubringen, müsse "genauso und gleich valabel" sein, forderte er.

Der Leiter des "Zentrum Theologie Interkulturell und Studium der Religionen" der Universität Salzburg, Franz Gmainer-Pranzl, vertrat die These, wonach eine umfassende Anerkennung von Religionsfreiheit gesellschaftliche Lernprozesse voraussetze, in denen Spannungen zwischen säkular und religiös orientierten Menschen verarbeitet werden.

"Säkulare und religiöse Bürger müssen voneinander lernen", sagte Gmainer-Pranzl: "Es hat keinen Sinn, wenn auf der einen Seite Religionen ständig von der Beleidigung religiöser Gefühle reden, und auf der anderen Seite gibt es eine spät-evolutionistische Mentalität, wonach man jedem, der sich nicht im wissenschaftlichen Zeitalter befindet, ein bisschen helfen müsse." Säkulare Menschen könnten von Religionen Abstand halten, ohne sich deren Perspektive zu verschließen, zitierte Gmainer-Pranzl den deutschen Philosophen Jürgen Habermas. Die Fähigkeit zum Umgang mit anderen Überzeugungen sei für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts "extrem wichtig".

Der Theologe betonte, dass sich die heutige Weltgesellschaft im Rahmen der Verfassungen säkular verständigen müsse; innerhalb dieses säkularen Rahmens sollten Religionen aber präsent sein: "Ich möchte keinen christlichen oder islamischen Staat, sondern einen säkularen Staat, in dem die Religionen respektiert werden und sich entfalten können, aber im Zweifelsfall das Menschenrecht vor den Ansprüchen von welcher Religion auch immer steht", sagte Gmainer-Pranzl.

### Praxistest für den interreligiösen Dialog

Praktische Erfahrungen und Forderungen zum interreligiösen Dialog standen im Fokus einer weiteren Diskussion bei der Tagung, die anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Österreichischen Instituts für Menschenrechte stattfand. Die Islambeauftragte der Diözese Feldkirch, Elisabeth Dörler, der Vorsitzende des Schurirates der Islamischen Glaubensgemeinschaft, Zekrija Sejdini, und Josef Mautner von der Salzburger "Plattform für Menschenrechte" hoben dabei die Bedeutung persönlicher interreligiöser Kontakte und der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene hervor.

"Nicht Religionen, sondern die Menschen begegnen sich", sagten etwa Dörler und Sejdini. Der Vorsitzende des Schurirates, der auch Lehrbeauftragter für islamische Religionspädagogik ist, schilderte die Beobachtung, dass von seinen muslimischen wie auch christlichen Studenten fast niemand privaten Kontakt zu Angehörigen der jeweils anderen Religion hat. "Das Wissen über den anderen ist sehr gering.

Der persönliche Kontakt fehlt, und ohne persönliche Begegnungen kann man sehr schnell polemisieren", hielt Sejdini fest. Interreligiöser Dialog müsse zu einem "durchgängigen Prinzip" im Alltagsleben der Menschen werden.

Dörler erinnerte vor dem Hintergrund der Debatten um die Errichtung muslimischer Gebetshäuser oder Minarette daran, dass es in der Mehrheitsbevölkerung sehr unterschiedliche Zugänge zur Religionsfreiheit gibt. "Viele nehmen das so, dass sie sagen, so lange ich meinen Glauben frei leben kann, mit allem Drum und Dran, ist es Religionsfreiheit. Wenn mein muslimischer Nachbar aber auf die gleiche Idee kommt, dann

steht das gegen meine Religionsfreiheit. Dass eine solche Haltung aber auch gegen seine Religionsfreiheit steht, das ist dann nicht mehr präsent."

Mautner betonte, dass eine mit konkreten Projekten verbundene interreligiöse Zusammenarbeit eine der wesentlichen vorbeugenden Initiativen für einen gleichberechtigten Zugang aller zur praktischen Religionsfreiheit und den Schutz der religiösen Freiheit von Minderheiten sei. Interreligiöser Dialog sei daher auch "keine Privatsache der Religionsgemeinschaften", nahm Mautner die regionale und lokale Politik in die Pflicht. Letztere dürfe sich nicht einfach aus diesem Bereich zurückziehen und auf die Dialogbemühungen der Religionen schauen, sondern müsse selbst finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen - wie etwa von der Gemeinde getragene interreligiöse Foren - schaffen, um einen "Dialog auf Augenhöhe" zu ermöglichen.

Salzburg, 08.07.12 (KAP)

*(1) Ende Juni hatte das Kölner Landgericht in einem Berufungsverfahren erstmals in Deutschland den chirurgischen Eingriff der Beschneidung aus religiösen Gründen als strafbare Handlung gewertet. Die Beschneidung sei nicht durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt und entspreche nicht dem Kindeswohl, urteilten die Richter. Das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit überwiege das Grundrecht der Eltern. Ihre Religionsfreiheit und ihr Erziehungsrecht würden nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn sie abwarten müssten, ob sich das Kind später selbst für eine Beschneidung entscheide, so das Gericht.*

*Die Beschneidung, also die Entfernung eines Teils der Vorhaut, hat im Judentum und im Islam eine große religiöse Bedeutung. Im Judentum erinnert das Ritual an den heiligen Bund, den Gott mit dem Stammvater Abraham geschlossen hat. Vertreter der christlichen Kirchen, des Judentums und des Islams übten scharfe Kritik an dem Urteil.*

*In Österreich stellt nach den Worten des evangelischen Synodenpräsidenten Peter Krömer eine - der christlichen Taufe vergleichbare - Beschneidung aus religiösen Gründen keine Körperverletzung dar, sofern die Eltern diesem medizinischen Eingriff zustimmen, so die gängige Rechtsmeinung auch nach dem seit heuer geltenden neuen Israelitengesetz.*